

BVGer E-7089/2009 vom 1. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7089_2009

FR: TAF E-7089/2009 du 1 décembre 2009

IT: TAF E-7089/2009 del 1 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Vorab ist in Bezug auf das Eventualbegehren (Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung) festzustellen, dass sich die Rü-ge, das BFM habe weder zu den Vorbringen des Beschwerdeführers - vor allem zu deren Glaubhaftigkeit - noch zu den eingereichten Be-weismitteln Stellung bezogen, als unbegründet erweist. Insbesondere hat die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers in der ange-fochtenen Verfügung als

glaubhaft und den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich des Zentraliraks entsprechend qualifiziert. Das Bundesamt hat ausgeführt, es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in seiner Herkunftsregion nach wie vor begründete Furcht vor Verfolgung habe.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung an, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Die staatlichen Behörden im Nordirak seien grundsätzlich in der Lage, Hinweisen auf Übergriffe nachzugehen, nötigenfalls ein Strafverfahren einzuleiten und somit adäquaten Schutz vor Verfolgung zu gewähren. Zwar würden die kurdischen Behörden bei der Registrierung von intern vertriebenen Personen aus dem Zentralirak allfällige Sicherheitsrisiken prüfen, die von solchen Personen ausgehen könnten. Vorliegend verfüge der Beschwerdeführer aber nicht über ein Profil, das ihn in den Augen der kurdischen Behörden als potenziellen politischen Gegner erscheinen lasse und einen Grund darstellen könnte, ihm die Einreise in den Norden und dort die Niederlassung zu verweigern. Vor diesem Hintergrund müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zentralirak zwar nach wie vor begründete Furcht vor Verfolgung habe, aber im kurdisch kontrollierten Teil des Iraks um effektiven Schutz der Behörden nachsuchen könne. Somit sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Seine Vorbringen hielten deshalb den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Die Regelfolge der Ablehnung eines Asylgesuchs sei die Wegweisung der asylsuchenden Person aus der Schweiz. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, gelange der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht zu Anwendung. Im Grundsatzurteil BVGE 2008/5 S. 57 ff. vom 14. März 2008 sei das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gelangt, dass in den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymania keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt sei, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers in diesen Teil des Irak generell als unzumutbar betrachtet werden müsse. Vorliegend sprächen jedoch individuelle Gründe gegen den Wegweisungsvollzug, weshalb der Beschwerdeführer in der

Schweiz vorläufig aufzunehmen sei.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe wird unter Verweis auf die gesuchsbegründenden Aussagen und deren Flüchtlingsrelevanz in Bezug auf die innerstaatliche Fluchtalternative entgegnet, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen Araber aus der Region Bagdad, der für die multinationale Truppen als Übersetzer tätig gewesen sei. Für die (...) gelte er als Unterstützer der Amerikaner und somit als Landesverräter. Der Beschwerdeführer verfüge im Nordirak weder über Verwandte noch über ein soziales Netz; zudem sei es für ihn nicht möglich, eine Gewährsperson zu stellen, um dort eine definitive Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Zudem würde er von den kurdischen Behörden, deren Anliegen es sei, kein Anziehungspunkt für die (...), insbesondere die (...), zu werden, als Sicherheitsrisiko eingestuft. Daher sei es wahrscheinlich, dass sie ihm eine Niederlassungsbewilligung verweigern würden. Die nordirakischen Behörden seien nicht willens und nicht in der Lage, sämtliche Araber aus dem Zentralirak, die von der (...) verfolgt würden, aufzunehmen. Der Beschwerdeführer gehöre auch keiner kurdischen Partei an und habe im Nordirak weder Stammesangehörige noch eine Familie. Um eine inländische Fluchtalternative im Nordirak bejahen zu können, müsse eine realistische Möglichkeit bestehen, auch tatsächlich dort legal leben zu können. Es sei deshalb festzuhalten, dass faktisch gar keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe. Dem Beschwerdeführer sei deshalb in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst gemäss den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien einerseits ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element und andererseits die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element. Als Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG ist demnach anzuerkennen, wer gute - das heisst von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) hat, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von gezielter Verfolgung zu werden (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 9 E. 5a S. 78).

E. 7.2

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Irak und in Abwägung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltselemente kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen des BFM zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Zentralirak begründete Furcht vor Verfolgung zuzuerkennen ist. Angesichts seiner mit ent-sprechenden Beweismitteln belegten Aktivitäten als Dolmetscher für die Amerikaner ist eine Verfolgungsgefahr seitens der (...) nicht von der Hand zu weisen. Weder die irakischen Behörden noch die im Irak anwesenden internationalen Truppen wären in der Lage, ihm hinreichenden Schutz vor der ihm drohenden privaten Verfolgung zu gewähren (BVGE 2008/12 E. 6.8 S. 168 f. u. E. 7.2.4 S. 172). Aus diesem Grund ist diese als asylrechtlich relevant zu werten, da im heutigen Zeitpunkt im Zentralirak vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur ausgegangen werden muss. Demzufolge ist von einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor asylrechtlich relevanten Nachteilen im Zentralirak auszugehen. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Möglichkeit hätte, im kurdisch

verwalteten Nordirak Schutz zu finden.

E. 8.1

Im Grundsatzurteil BVGE 2008/4 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und willens sind, den Einwohnern der drei Provinzen Schutz vor Verfolgung zu gewähren (E. 6). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Norden - trotz der besseren Sicherheitslage als im Zentral- und Südirak - jedermann Zuflucht finden kann. Am leichtesten dürfte dies Kurden fallen, die Beziehungen zu den grossen Parteien oder ihnen nahestehenden Gruppierungen haben oder in den kurdischen Provinzen über ein familiäres oder gesellschaftliches Netzwerk verfügen. Aus Furcht vor terroristischen Aktivitäten wird der Zugang von Nicht-Kurden in die Nordprovinzen in Bezug auf Einreise und Niederlassung streng kontrolliert. Für die drei Provinzen bestehen dabei je unterschiedliche Regelungen: Während die Einreise in die Provinz Suleimaniya ohne Restriktionen möglich ist, bedarf es in Erbil einer Gewährsperson. Diese gibt ihre Identität und Adresse an und informiert die kurdischen Behörden im Rahmen einer Befragung über allfällige sicherheitsrelevante Umstände. Die Gewährsperson kann eine natürliche oder juristische Person sein, sollte in der entsprechenden Provinz registriert sein und über einen guten Leumund verfügen. In Dohuk schliesslich wird nur bei alleinstehenden Männern eine Gewährsperson im beschriebenen Sinne verlangt (UNHCR, Guide-lines, 2007, S. 165 f.). In allen drei Provinzen - in Dohuk allerdings nur bei alleinstehenden Männern - braucht es für die definitive Niederlassung grundsätzlich eine Gewährsperson. Die Behörden prüfen im Rahmen der Registrierung allfällige Sicherheitsrisiken, die von der intern vertriebenen Person ausgehen, und den Grund der Vertreibung. Personen ohne Gewährsperson wird die Niederlassung in der Regel verweigert. Insbesondere in Suleimaniya sind gewisse Berufsgruppen allerdings von dieser Pflicht ausgenommen. In der Praxis wurde sodann auch auf eine Gewährsperson verzichtet, wenn Abklärungen ergaben, dass die intern vertriebene Person kein Sicherheitsrisiko darstellt und an ihrem Herkunftsort gefährdet war (UNHCR, a.a.O., S. 167). In diesem Zusammenhang ist bei jeder Einzelfallprüfung beachtlich, dass eine abwehrende Haltung der kurdischen Behörden insbesondere gegenüber kritischen Medienschaffenden und oppositionellen Politikern besteht. Auch gegenüber Personen, die das ehemalige Regime aktiv unterstützt haben oder für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen sind, ist der Schutzwille der kurdischen Behörden zu bezweifeln. Schliesslich ist auch zu prüfen, ob die intern vertriebene Person einer möglicherweise diskriminierten Bevölkerungsgruppe angehört (BVGE 2008/4).

E. 8.2

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge (Akten BFM A2/9 S. 6) vor seiner Ausreise aus dem Zentralirak politisch nicht aktiv war und in keiner Weise mit Menschenrechtsverletzungen oder terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht werden kann. Des Weiteren weist er kein Profil auf, das ihn in den Augen der kurdischen Behörden als potenziellen politischen Gegner erscheinen lassen könnte. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine der irakischen Zentralregierung gegenüber loyale Person, die nebst ihrer Übersetzertätigkeit für die Amerikaner auch für das irakische Innenministerium arbeitete. Zudem bestehen aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte dafür, er gehöre einer diskriminierten Bevölkerungsgruppe an. Da somit aus der Sicht der kurdischen Behörden keine Hinweise auf ein möglicherweise bestehendes

Sicherheitsrisiko vorliegen, ist davon auszugehen, dass für den Beschwerdeführer die Einreise in den Norden und die Erlangung einer Niederlassungsbe-willigung möglich sind. Es kann deshalb offengelassen werden, ob er im Norden über eine Gewährsperson verfügt beziehungsweise zu ei-ner solchen kommen könnte. Der Beschwerdeführer könnte demnach in einer der drei Nordprovinzen des Iraks effektiven Schutz vor Verfol-gung erlangen, zumal das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil - dem eigentlichen "Nordirak" - davon ausgeht, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und auch willens sind, den Einwohnern Schutz vor Verfolgung zu gewähren (BVGE 2008/4). Zudem kann entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ausgeschlossen werden, dass die nordirakischen Behörden terroristische Aktivitäten der (...) auf ihrem Hoheitsgebiet tolerieren.

E. 8.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Herkunftsregion begründete Furcht vor Verfolgung zugestanden werden kann; er kann aber im kurdisch kontrollierten Teil des Iraks um effektiven Schutz nachsuchen. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft demzufolge nicht, weshalb das BFM sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen hat. Die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs am Zufluchtsort, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, auch tatsächlich dort leben und sich eine Existenzgrundlage aufbauen zu können, ist gemäss geltender Praxis nicht im Rahmen des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft, sondern unter dem Aspekt des Vorliegens von Wegweisungsvollzugshindernissen zu prüfen (EMARK 1996 Nr. 1; kritisch dazu: UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4 "Interne Flucht- und Neuansiedlungsalternative", 23. Juli 2003, S. 7 ff.; anders auch EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge in Art. 8 Abs. 1: "...und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält"). An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass gemäss herrschender Praxis der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinzen grundsätzlich als unzumutbar angesehen wird, wenn die betreffende Person nicht ursprünglich aus dieser Region stammt oder längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz verfügt (BVGE 2008/5).

E. 9.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 10

Da der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung, denn die erwähnten drei Bedingungen für einen

Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) asylsuchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.; 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist gutzuheissen, weil die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers mit der eingereichten Bestätigung der Fürsorgeabhängigkeit belegt ist und sich die gestellten Rechtsbegehren aufgrund vorstehender Erwägungen nicht als aussichtslos erweisen. Der Beschwerdeführer ist von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.